

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 14 (1941-1942)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Internationale Umschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lichte. Dann folgte im Stadttheater eine Einführung in Wagners „Parsifal“. Zuletzt folgte eine Besichtigung der Stadttheaterbühne, durch welche die technischen und künstlerischen Ausdrucksmittel der Bühnengestaltung erläutert wurden. Jugendliche im Alter von 15 bis 20 Jahren können als Mitglieder die Vorstellungen im Stadttheater und im Schauspielhaus zu ermäßigtem Preis besuchen.

**Zur Hebung der Verkehrsdisziplin.** Mit dem stark zurückgegangenen Automobilverkehr und der raschen Zunahme des Radfahrerverkehrs ergeben sich neue Verhältnisse auf der Straße. Es mehren sich in letzter Zeit in betrüblichem Maße die Radfahrerunfälle, verursacht durch ein Nachlassen der Verkehrsdisziplin. Die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung möchte durch Veranstaltung eines Wettbewerbes unter der Schweizerjugend die vermehrte Beachtung der Verkehrsvorschriften erreichen. Der Wettbewerb fordert die Beantwortung von 33 Fragen über Verkehrsvorschriften, Signalkunde und Zeichengebung. Mit Erlaubnis der Erziehungsdirektion verteilt die Beratungsstelle den Fragebogen mit den Wettbewerbsbedingungen an die Schüler der gewünschten Altersstufe. Die Beteiligung am Wettbewerb kann als kurzweilige Ergänzung des Verkehrsunterrichts gelten.

**Preisaufgabe.** Der Erziehungsrat stellt für die an öffentlichen Schulen des Kantons Zürich angestellten Volksschullehrer für das Schuljahr 1941-42 folgende Preisaufgabe: „Was kann die Schule zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes beitragen?“

**Jugendlandsgemeinden.** Aus Anlaß der Feier des 650 jährigen Bestehens der Eidgenossenschaft soll die gesamte Schweizerjugend im Alter von 15 bis 20 Jahren zu Jugendlandsgemeinden aufgerufen werden. Um auch den ärmsten und entlegensten Bergbewohnern die Teilnahme zu ermöglichen, sollen die Landsgemeindeorte in jedem Kanton so gewählt werden, daß sie zu Fuß erreicht werden können. Die Geschäftsstelle Pro Juventute hat für Organisation und Programmgestaltung Ratschläge herausgegeben. U. a. wird angeregt, sich am Landsgemeindetag auf dem Dorfplatz, in größeren Städten in Quartierzentren zu sammeln. Auf der Wanderung zum Landsgemeindeort sollen wenn möglich Wege gewählt werden, die an historischen Stätten vorbeiführen. Den Höhepunkt jeder Landsgemeinde erwartet man in einem gemeinsamen Treuegelöbnis aller Teilnehmer zum Vater-

lande. Es gilt nun aber zunächst, die Mitglieder der zahlreichen konfessionellen, politischen und neutralen Jugendorganisationen, dann die Schüler der Mittel-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen für diesen Anlaß zu gewinnen. Die Form der Werbung bleibt der Lehrer- und Vorsteuerschaft der Schulen und Vereinigungen zur Wahl vorbehalten.

### Kanton St. Gallen.

**Kein vorzeitiger Schuleintritt.** Es kommt immer wieder vor, daß Eltern die vorzeitige Aufnahme ihrer Kinder in die Primarschule durchzusetzen versuchen. Das Erziehungsdepartement ernahm deshalb Schulbehörden und Lehrerschaft, solchem Drängen in keinem Falle nachzugeben. Das Festhalten an den gesetzlichen Bestimmungen geschieht durchaus im Interesse der Schulkindern und der Wahrung des gleichen Rechtes. Für künftige Fälle vorzeitigen Schuleintrittes sieht das Departement die zwangsläufige Rückversetzung der betreffenden Schüler vor.

**Jugendlektüre und Erziehungsarbeit.** Das Schweizerische Jugendschriftenwerk in Zürich hat nun auch mit der Herausgabe von Erzählungen begonnen, die der alkoholgegnerischen Aufklärung und Erziehung der Jugend dienen. Die bekannte vorzügliche Erzählung von Jakob Bosshart: Schwarzmattleute, stand im Dienste der Branntweinbekämpfung anlässlich der Revalabstimmung, sie war in kürzester Zeit verkauft. Dasselbe dürfte mit zwei neuen Heften der Fall sein: „Prunelle“, eine amutige Erzählung des gefeierten Neuenburger Schriftstellers Philippe Godet, und „In der Krummingasse“ von Olga Meyer, Zürich. Die Hefte sind prächtig ausgestattet und eignen sich für verschiedene Altersstufen. Sie können einzeln zu 30 Rp. bei den Schriftenstellen des SJW bezogen werden.

### Kanton Aargau.

**Die Schaffung eines Jugendamtes** wurde vom Grossen Rat des Kantons Aargau abgelehnt bei der ersten Lesung des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. In einem Bericht der zweiten Lesung hält die Regierung an ihrem Antrag fest und beantragt die Wiederaufnahme der entsprechenden Bestimmungen, mit der Begründung, daß für die Ausübung prozessualer Funktionen für Jugendliche ein Jugendamt die zweckmäßigste Institution wäre.

## Internationale Umschau

### BULGARIEN

**Jugendorganisationen.** Seit Januar 1941 sind die großen Jugendorganisationen des Landes (wie z. B. Jugend-Rotkreuz, Turnerbund, Jugend-Wanderbund usw.), welche schon bis anhin eine rege Tätigkeit entfaltet hatten, zum Teil staatlich subventioniert waren und unter der Kontrolle des Erziehungsministeriums standen, zu einer Einheit zusammengeschlossen worden. Die (staatliche) Dachorganisation nennt sich „Brannik“. Innerhalb derselben kommt den ehemals selbständigen Vereinigungen die Bedeutung von Kollektivmitgliedern zu, denen nun eine einheitliche Aufgabe, nämlich die der körperlichen und nationalen Erziehung der Jugend überbunden ist.

### EQUADOR

**Oeffentliches und privates Bildungswesen.** Auf dem Gebiete des Primarunterrichtes existieren in Ecuador 2800 öffentliche Schulen mit insgesamt 170 000 Schülern und 270 Privatschulen mit 50 000 Schülern. Die Zahl der öffentlichen Sekundarschulen beträgt 21 (7300 Schüler); private Sekundarschulen gibt es 16 (1300 Schüler).

**Schulzwang.** Der Erziehungsminister von Ecuador hat die Neuschaffung von etwa 100 Primarschulen angeordnet und damit eine entscheidende Anstrengung im Kampf gegen das Analphabetentum unternommen. Er bemüht sich auch um strengere Arbeitsgesetze,

durch welche die Kinder unter 14 Jahren vor der Einreihung ins Erwerbsleben bewahrt werden sollen.

#### FRANKREICH

**Behandlung jugendlicher Verbrecher.** In Anwendung eines Gesetzes vom 24. 8. 1940 werden Delinquenten im Alter von 13—18 Jahren nicht mehr in Strafkolonien, sondern in Erziehungsanstalten untergebracht. Das Gesetz unterscheidet klar zwischen den Methoden der Korrektion und der Nacherziehung, welche letztere bei Minderjährigen in Anwendung kommen soll.

#### PORUGAL

**Lehrerbildung.** Zur Behebung des Lehrermangels auf der Primarschulstufe ist folgende Verfügung getroffen worden: Personen im Alter zwischen 18 und 28 Jahren, welche die Mittelschule besucht haben, können zum Primarschuldienst zugelassen werden, wenn sie ein Examen über ihre Allgemeinbildung bestehen, einen praktischen Lehrkurs von dreimonatiger Dauer besuchen und eine pädagogische Prüfung ablegen. Nach mindestens einjähriger Praxis an einer Primarschule können die Kandidaten auf Grund eines Staatsexamens zu Lehrern ernannt werden. Dieses Examen umfaßt vier Unterrichtslektiomen in vier verschiedenen Primarklassen und soll beweisen, ob der Kandidat zur Unterrichtserteilung fähig sei.

#### VEREINIGTE STAATEN

**Spitalschulen.** Mehr als 300 Spitäler des Landes haben eigene Schulen eingerichtet, um den kranken Kindern einem ihrem Zustand entsprechenden Unterricht erteilen zu können. Diese Spitalschulen sind oft sehr gut eingerichtet. Das gesamte Mobiliar ist dem gesundheitlichen Befinden der Schüler entsprechend gewählt.

#### CHILE

**Erziehung des Kleinkindes.** In Santiago ist die erste Kleinkinderschule gegründet worden. Sie nimmt Kinder aus armen Familien auf und beschäftigt sie während des größten Teils des Tages. Alle diese Kinder werden ärztlich kontrolliert. Insbesondere wird

der Ernährungs- und Bekleidungszustand überwacht. Das Arbeitsprogramm ist von der Montessorischule in Santiago übernommen worden. Die Schule will in sozialer, moralischer und erzieherischer Hinsicht auf das Elternhaus einwirken. Deshalb sucht sie engen Kontakt mit den Eltern der von ihr betreuten Kinder.

#### KOLUMBIEN

**Vereinheitlichung des Volksschulunterrichts.** Der Unterrichtsminister des Staates Kolumbien beabsichtigt die Vereinheitlichung der Volksschulen des Landes. Er hat zu diesem Zwecke ein Koordinationskomitee gegründet.

**Schulgründungen.** Der Kampf gegen das Analphabetentum geht auch in Kolumbien ständig weiter. In letzter Zeit sind wiederum 87 neue Schulen gegründet worden, welche von über 3500 Schülern besucht werden.

#### ARGENTINIEN

**Schule und Sport.** Den Meisterschaftsspielen zwischen den Klassen der höheren Volksschule wird in Argentinien besonderes Interesse entgegengebracht. Die Direktion für Leibeserziehung hat für die Organisation der Wettkämpfe ein Reglement geschaffen. Dasselbe nennt für die Knaben u. a. folgende Sportarten: Schwimmen, Fußball, Rugby, Basket-Ball, Leichtathletik. Für die Mädchen: Schwimmen, Tennis, Hockey, Turnen.

#### AUSTRALIEN

**Handarbeitsunterricht.** Im vergangenen Jahr erließ der Erziehungsdirektor von Süd-Australien einen Aufruf, durch welchen alle öffentlichen Schulen zur Organisation von Handarbeitskursen angehalten werden. Die Mädchen sollen in Hauswirtschaft, die Knaben in Holzbearbeitung ausgebildet werden. Der Handarbeitsunterricht soll im 6. und 7. Schuljahr obligatorisch sein. Die Bedeutung des neuen Faches wird äußerlich durch besondere Zeugnisgebung zum Ausdruck gebracht.

## Der Unterrichtsfilm

Mitteilungen der SAFU, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Unterrichtskinematographie. (Präs. Prof. Dr. Rüst, Sonneggstr. 5, Zürich)

## Wirkung des Films auf schwachbegabte und gehemmte Schüler

Eine Untersuchung

Von E. BÜHLER, Zürich

Nachdem der Unterrichtsfilm in den Normalklassen eine immer stärkere Verbreitung findet, interessierte es die „Arbeitsgemeinschaft für Lichtbild und Film, Zürich“, zu erfahren, wie sich dieses neue Unterrichtsmittel bei schwächer begabten und gehemmten Schülern auswirkt. Zu ihrer Freude stieß sie bei den Lehrkräften dieser Stufe auf ein starkes Interesse, beteiligten sich doch 16 Lehrerinnen und Lehrer an der Untersuchung.

Nach einem Einführungsabend, an dem Herr Prof. Dr. O. Guyer über einen interessanten Filmversuch in der „Anstalt für Schwachbegabte“ in Regensburg sprach, schritt man zur planmäßigen Organisation der Untersuchung. Jeder Schulstufe wurden zwei Filme, ein erzählender (E) und ein Sachfilm (S) zugeteilt.

Unterstufe:

Dr. Dolittle und seine Tiere

(E)

Wie ein Tisch entsteht

(S)